

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/2/25 2003/10/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2003

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15202000

E6j

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

31979L0112 Etikettierungs-RL;

62000CJ0421 Sterbenz VORAB;

EURallg;

LMG 1975 §74 Abs1;

LMG 1975 §8 litf;

LMG 1975 §9 Abs1;

VStG §44a Z1;

Beachte

Vorabentscheidungsverfahren:* Vorabentscheidungsantrag:99/10/0260 B 18. Dezember 2000 * EuGH-Entscheidung:

EuGH 62000CJ0421 23. Jänner 2003

Rechtssatz

"In Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende wörtliche Anführungen" im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z. 1 VStG (Hinweis E 13. 06. 1984, 82/03/0265, VwSlg 11466 A/1984) erfordern im Hinblick auf den durch die Etikettierungs-Richtlinie 79/112/EWG in seinem Umfang reduzierten Verwaltungsstrafatbestand des § 74 Abs. 1 LMG 1975 in Verbindung mit § 8 lit. f und § 9 Abs. 1 LMG 1975 auch die Angabe im Spruch eines Straferkenntnisses, ob es sich bei den inkriminierten (verbotenen) gesundheitsbezogenen Angaben um solche handelt, die sich auf eine menschliche Krankheit beziehen oder um solche, die irreführend sind. Der bloße Vorwurf der Anbringung "gesundheitsbezogener Angaben" allein genügt nicht dem § 44a Z. 1 VStG, weil "gesundheitsbezogene Angaben" allein, ohne nähere Spezifizierung im oben dargestellten Sinn, nicht strafbar sind.

Gerichtsentcheidung

EuGH 62000CJ0421 Sterbenz VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4Mängel im Spruch Fehlen von wesentlichen

Tatbestandsmerkmalen Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem

Recht EURallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003100025.X07

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at